

# Therapeutische Leistungen und ihre Finanzierung in Kitas

Fachtag

Inklusion von Kindern mit Behinderungen verwirklichen

Deutsche Vereinigung für Rehabilitation e.V. (DVfR)

28.11.2019 Berlin

Martina Letzner



# Finanzierungsmodelle

- Bremen
- Niedersachsen
- Hamburg



\* Nora Rudolphi & Christa Preissing: Schlüssel zu guter Bildung, Erziehung und Betreuung - Finanzierung inklusiv. Länderspezifische Finanzierungssysteme als eine Grundlage von Inklusion in der Kindertagesbetreuung (2018)

Martina Letzner





# Bremen

- Komplexleistung aus einer Hand
- Heilpädagogische Förderung und medizinisch-therapeutische Förderung wird vom Sozialhilfeträger (Eingliederungshilfe) und Krankenkasse (Therapie) finanziert
-  interdisziplinäre Frühförderung
- kann sowohl in einer interdisziplinären Frühförderstelle, geeigneten Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (in sogenannten Dependancen) oder im Einzelfall bei medizinischer Indikation auch zu Hause erfolgen
-  Therapeutische Leistungen Teil der Komplexleistung

Martina Letzner




# Bremen

- Finanzierung von Kindertageseinrichtungen im Land Bremen erfolgt nach § 74a SGB VIII (Zuwendungsfinanzierung) durch den überörtlichen und örtlichen Jugendhilfeträger
- In der Stadtgemeinde Bremen gibt es eine rein ‚heilpädagogische Kindertageseinrichtung bzw. Gruppe‘
- Stadtgemeinde Bremen: zusätzliche Strukturausstattung
  - Für Einrichtungen mit Kindern, die **Frühförderung** in der Kita erhalten, Pauschale zur Erhöhung Personalschlüssel je Kind
  - **Indexeinrichtungen** (soziale Brennpunkte): 150 % Personalausstattung
  - **Schwerpunkteinrichtungen** (Spezialisierung auf Kinder mit Behinderung): 200 % Personalausstattung



# Bremen

- Überörtlicher Sozialhilfeträger = Hauptkostenträger für alle stationären und teilstationären und ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe
- Örtlicher Sozialhilfeträger = Leistungen der Frühförderung durch interdisziplinäre Frühförderstellen
-  Monatspauschalen nach Förderbedarf (üblich 1,5 oder 3 h/ Woche, Einzelfallregelung bis 9h/ Woche)

# Bremen



- Transparenz und Rechtssicherheit
- Kooperation mit interdisziplinären Frühförderstellen/ Therapeuten kann sich positiv auf die Realisierung von Inklusion in Kitas auswirken; durch zusätzliche Strukturausstattung in Bremen Schaffung passgenauer Angebote
- da nicht nach Behinderungsart unterschieden wird = Zugänge für Eltern erleichtert & Schnittstellenprobleme reduziert, niedrigschwellig durch Art der Leistungserbringung
- Planungssicherheit für Träger durch Konkretisierung der landeseinheitlichen Regelungen (Höhe und Anteile der Personal- und Sachkosten)

- durch festgelegte Anzahl der Einrichtungen / Gruppen Gefahr, dass nicht alle Eltern Zugang zu spezialisierten Einrichtungen haben und sich verändernde Bedarfe keine Berücksichtigung finden
- aktueller Bedarf an Index- und Schwerpunkteinrichtungen sowie Einrichtungen mit Sonderbedarf höher als bislang realisiert
- 2018 Erhöhung der Mittel seit 2008 erstmals erhöht; Anstieg der Kinder in diesem Zeitraum von 742 auf 1450, außerdem statt 4 Kinder in Gruppe bis zu 7; plus Ausweitung der Betreuungszeiten von 5 auf 8 Stunden, ohne dass sich Mittel für Inklusionspersonal adäquat erhöht hätte
- durch Verteilung der Kinder auf viele Kitas → Zweitkräfte nicht konstant in Gruppen sondern springen stark hin und her

Martina Letzner





# Niedersachsen

- Getrennte Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII mit geistiger Behinderung oder körperlicher Behinderung und SGB VIII mit seelischer Behinderung
- Kitafinanzierung erfolgt in Form spezifischer Regelung nach § 74a SGB VIII, Mischung aus Subjekt- und Objektfinanzierung sowie Defizitausgleich
- U3: Krippengruppen und kleine Kitas (1 Gruppe/ Träger: Verein) → Pauschale
- Ü3 Kitas, Kleine Kitas → Pauschale
- Integrative Kindergartengruppen Ü3

→ 25-prozentige Zusatzfinanzierung pro Fachkraft in integrativen Gruppen  
(mdst. 2 max. 4 Kinder pro Gruppe)

Erhöhung (2,5%) belegungsorientierte Pauschale PK je Kind U3 am Stichtag 1.3.

Erhöhung Verfügungszeit Gruppenleitung & weitere Kräfte

Martina Letzner



# Niedersachsen

- **überörtlicher Sozialhilfeträger**

Eingliederungshilfe → geistige/körperliche Behinderung:

- *integrative Kindergartengruppen (Ü3)* § 1 DVO Nds. AG SGB XII; § 16 AG SGB XII, 2. DVOKiTaG

**Pauschale Personalkosten je Kind mit Eingliederungshilfebedarf nach dessen Anteil an Kindern mit (drohender) Behinderung in Gruppe**

- *Einzelintegration Ü3* § 1,6 DVO Nds. AG SGB XII; 2. DVO-KiTaG

**Pauschale für alle Kosten des Kitaträgers und Dritter je Kind (inkl. Fahrtkosten), monatlich, mind. 10 h/Woche individueller Förderbedarf & mind. 5 h tägliche Betreuungszeit**

- *Einzelintegration U3*

**Pauschale Personal- und Sachkosten je Kind nach Anzahl Kinder mit (drohender) Behinderung in Gruppe (1-3 Kinder), (inkl. Fahrtkosten und Kosten Dritter), monatlich mind. 10 h/Woche individueller Förderbedarf & mind. 5 h tägliche Betreuungszeit**

- *Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarung zwischen überörtlichem Sozialhilfeträger und Träger von Kindertageseinrichtungen*

Martina Letzner





# Niedersachsen

- Finanzierungssystem <sup>+</sup> durch hohe Rechtsverbindlichkeit und Transparenz auf Landesebene gekennzeichnet
- Anreize für Träger zur Realisierung von Inklusion
- Beitragsfreiheit ab dem 3. Lbj. (8h) bzw. Staffelung der Elternbeiträge nach Einkommen und Kinderzahl rechtsverbindlich; = mehr Mittel für Inklusion für Kinder Ü3
- In Bezug auf Eigenanteil <sup>-</sup> und Elternbeiträge kein landeseinheitliches Finanzierungsprinzip festgelegt
- abhängig von Leistungsfähigkeit und Verhandlungsgeschick der jeweiligen Vereinbarungspartner
- Schwankungen der Kinderanzahl mit (drohender) Behinderung haben direkten Einfluss auf Pauschalen der einzelnen Kinder
- Zugangserschwerern für Eltern durch getrennte Zuständigkeit nach Behinderungsart
- Therapeutische Leistungen in Kita nur wenn Träger (Leitung) zustimmt
- Zuwendungen bezgl. des Anteils an Kindern `ausländische Herkunft` und `soziale Benachteiligung` nach Haushaltslage

Martina Letzner



# Hamburg

- Finanzierung in Form von Entgeltfinanzierung nach § 77 SGB VIII (Gutscheinsystem)
- alle Leistungen für Kitaträger aus einer Hand
- Therapeutische Leistungen = Teil des Kitasystems
- Zuständigkeit Krankenkassen für therapeutische Leistungen U3 Kinder
- Gesetzliche Grundlage KibeG
- Frühförderung in integrativen Kindertageseinrichtungen mit entsprechender Betriebserlaubnis für U3 Kinder beitragsfreie Grundbetreuung 6 h (sonst 5h)
- für behinderte oder von Behinderung bedrohten Kinder/n U3 ausschließlich `heilpädagogische Leistungen` in integrativen Einrichtungen möglich
- Interdisziplinäre Frühförderstellen, SPZs sowie andere therapeutische FK = Kooperationspartner von Kitas im Krippen- und Elementarbereich


Martina Letzner





# Hamburg

+

- Beitragsfreie Grundbetreuung inkl. Mittagessen erleichtert Zugänge für Familien
- bei Leistungen für Frühförderung wird nicht nach Behinderungsart unterschieden
-  Zugänge für Eltern erleichtert & Schnittstellenprobleme reduziert

-

- Betreuung nur in integrativen Kitas
- Einschränkung Wunsch- und Wahlrecht für Eltern
- geringere Zusatzpauschalen für U3 Kinder und therapeutische Leistungen über Rezept als Kassenleistung = Hürde für Eltern
- Anreiz zur Aufnahme behinderter o v B b Kinder U3 geringer, da Finanzierung heilpädagogischer Leistungen auf individuellen Zuschlägen beruht und nicht das gesamte Leistungsspektrum abdeckt; zudem zusätzlicher Verwaltungsaufwand

Martina Letzner

